



**EINE CHANCE
FÜR KINDER**
Hildegard und
Hermann Schnipkoweit

EINE CHANCE FÜR KINDER • Rühmkorffstr.1 • 30163 Hannover

Anlage 1

Leistungsbeschreibung von Familienhebammen

Grundlagen

Alle Schwangeren und Mütter haben einen Anspruch auf die Versorgung durch eine Hebamme gem. § 134a SGB X für die Zeit der Schwangerschaft bis zum Ende des zweiten Lebensmonats des Kindes. Die zu erbringenden Leistungen sind eindeutig in der Hebammengebührenordnung sowie in den Hebammengesetzen der Länder definiert.

Die Familienhebamme, d.h. eine Hebamme mit einer Zusatzqualifikation als Familienhebamme, ist in der Lage durch aufsuchende Betreuung die somatische und emotionale/psychische Gesunderhaltung von Mutter und Kind während der Schwangerschaft und im Wochenbett sowie während des gesamten ersten Lebensjahres eines Kindes zu fördern und wird in der Regel aus den Leistungen des SGB IIX finanziert.

Der Schwerpunkt der aufsuchenden Arbeit einer Familienhebamme ist auf die medizinische und psychosoziale Beratung von Schwangeren, jungen Müttern und ihren Säuglingen, bei denen auf Grund vorliegender oder drohender Risikofaktoren eine Kindesvernachlässigung prinzipiell möglich ist und bei denen durch aufsuchende Betreuung und Stärkung der Elternkompetenz diese Gefahr vermindert werden kann. Dabei werden Familienhebammen im Bereich der sozialen Sekundär- und Tertiärprävention von den zuständigen Jugendbehörden aber auch von anderen Institutionen (z. B. geburtshilfliche Abteilungen, Ärzten/innen, Beratungsstellen wie z. B. Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen) eingesetzt oder arbeiten eng mit ihnen sowie mit anderen Hilfeinstitutionen zusammen. Die Arbeit der Familienhebammen erfolgt unter dem Aspekt des Kindes-/ Jugend- wie auch des Gesundheitsschutzes

Ziele der Arbeit

Schwangere/ junge Mütter in schwierigen materiellen und psychosozial belastenden Lebenslagen und/oder mit medizinischen Risiken sollen möglichst frühzeitig in der Schwangerschaft, spätestens jedoch sobald wie möglich nach der Entbindung erreicht werden.

In ihrem originären Tätigkeitsfeld soll die Familienhebamme Schwangeren/ junge Müttern und ihren Säuglingen durch die aufsuchende Betreuung eine umfassende Beratungs- und Unterstützungsleistung in gesundheitlicher und psychosozialer Hinsicht anbieten, damit die Voraussetzungen für eine möglichst komplikationslose Schwangerschaft und Geburt geschaffen und die Bedingungen für eine positive Einstellung dem Kind gegenüber verbessert werden können. Dabei sollen Defizite in der Elternkompetenz behoben und die Eltern für die Bedürfnisse ihres Kindes sensibilisiert werden.

Zielgruppen

Typische Klienten bzw. Problemkonstellationen für die aufsuchende Betreuung durch Familienhebammen sind z. B.:

- Schwangere und junge Mütter mit ausgeprägter Unsicherheit dem Kind gegenüber bzw. deutlichen Zeichen der Überforderung
- Alkohol- und drogenabhängige sowie suchtgefährdete Schwangere und junge Mütter

- Alleinerziehende Mütter und allein erziehende Väter mit besonderer Belastung und Zeichen der Überforderung
- Mütter mit chronisch kranken Kindern
- Mütter ausländischer Herkunft ohne soziale Einbindung
- Behinderte (geistig und/oder körperlich) Schwangere und junge Mütter
- Chronisch kranke Schwangere und Mütter
- Minderjährige Mütter
- Frauen mit Gewalterfahrung körperlicher und seelischer Art
- Psychisch kranke Schwangere und Mütter
- Frauen mit regelwidrigen Schwangerschaften
- Sozialbelastete Schwangere und junge Mütter
- Mütter mit zu früh geborenen Kindern

Aufgabenspektrum

Die Betreuung der Schwangeren, der jungen Mütter und der Säugling durch die Familienhebamme findet in der Regel im vertrauten häuslichen Bereich (Hausbesuch) der Familien statt. Dabei erstreckt sich die Tätigkeit der Familienhebammen neben der allgemeinen Leistung einer Hebamme wie Vorsorge, Schwangerschafts- und Geburtsbegleitung, Wochenbettbetreuung, Nachsorge und Stillberatung vor allem auch die Stützung der Mutter bei der Betreuung des Säuglings während des gesamten ersten Lebensjahres. Dies beinhaltet im Besonderen folgende Aufgaben, die vor allem dem Kindeswohl, der Entwicklung einer guten Mutter-Kind-Bindung sowie der Stützung und Förderung der Elternkompetenz dienen:

- Anleitung bei der Ernährung und Pflege des Säuglings
- Hinwirken auf die Teilnahme an Vorsorge- und Präventionsmaßnahmen für Mutter und Kind.
- Verfolgen der körperlichen, neurologischen und emotionalen Entwicklung des Säuglings. Hinwirken auf das Schaffen für die Entwicklung des Säuglings gesunden Umgebung sowie eines für den Säugling gesunden Verhaltens der Mitbewohner (z. B. Hinwirken auf Raucherentwöhnung, Verringerung des Fernsehkonsums, Hinwirken auf gewaltfreien Umgang dem Kind gegenüber usw.).
- Hilfe bei der Tagesstrukturierung sowie bei der Einhaltung von Terminen, d. h.
- insgesamt Hinwirken auf die Einhaltung einer Alltagsdisziplin
- Hilfe bei der Beseitigung einer bestehenden sozialen Isolierung von Mutter und Kind durch Einbindung in Mutter-Kind-Gruppen und Ähnliches.
- Stützung der Mutter bei bestehender erheblicher emotionaler Unsicherheit im Umgang mit dem Säugling sowie Hilfe bei bestehender Überforderung.
- Beachtung der Probleme von „Patchwork-Familien“ und ihrer familiären Bindungen.
- Anregen und Fördern der Entwicklung einer guten Mutter-Kind-Bindung.
- Hilfe bei dem Erlernen einer Elternkompetenz.
- Erhöhte Aufmerksamkeit für alle Zeichen einer sich anbahnenden Kindesvernachlässigung oder sogar Kindesmisshandlung.
- Einbindung des Vaters und des familiären Umfeldes in die Sorge und Betreuung des Kindes.

Weiter schließt die Arbeit der Familienhebamme ein:

- Die Motivation zur Selbsthilfe bzw. die Stützung des Selbsthilfepotentials der Schwangeren und Mütter
- Die Vermittlung von weiterführenden Diensten und Hilfeangeboten (Krankenhäuser, Ärzte und Psychologen, Erziehungsberatungsstellen, Sozialämter, Job-Center, Schwangerschaftsberatungsstellen, Schuldnerberatung sowie Stellen der ambulanten Suchtbehandlung) und eventuell auch die Begleitung dorthin.
- Die enge Zusammenarbeit mit allen infrage kommenden Institutionen und

medizinischen Diensten sowie karitativen Einrichtungen. Die Familienhebamme ist daher auf eine enge Kooperation mit allen diesen Institutionen angewiesen, da nur dann ein Erfolg ihrer Arbeit möglich ist.

Die Aufzählung dieser Maßnahmen stellt keinen abschließenden Katalog dar, sondern soll vielmehr die vielfältigen Aufgaben, die sich für Familienhebammen ergeben, aufzeigen. Im Einzelfall sind weitere Maßnahmen immer möglich und wünschenswert.

Durch die Summe dieser Maßnahmen wird durch die aufsuchende Hilfe einer Familienhebamme eine sachgerechte Hilfe für unerfahrene oder überforderte Mütter bei der Pflege und Betreuung eines Säuglings angeboten und die Gefahr von Kindesvernachlässigung und drohender Kindesmisshandlung verhindert oder zumindest vermindert sowie eine defizitäre Elternkompetenz aufgebaut.

Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit einer Familienhebamme

Für die Familienhebamme gelten die entsprechenden Gesetze im Bereich des Gesundheitswesens und des Sozialversicherungssystems, vor allem auch die Hebammengesetze der Länder, die Hebammenhilfe-Gebührenordnung sowie das SGB VIII.

Familienhebammen sind dann, wenn sie Hilfeleistungen für eine Familie übernehmen, zu besonderen Schutzmaßnahmen in der Regel gegenüber der Schwangeren bzw. dem Neugeborenen verpflichtet (Garantenstellung). Der Schutzauftrag bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung basiert grundsätzlich auf der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Familienhebammen haben sich daher ihrer Verpflichtung im Rahmen der Garantenstellung bewusst zu sein. Werden Familienhebammen aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Vertrages im Rahmen von § 2, Absatz 2 des Sozialgesetzbuches VIII tätig, so gilt dies im besonderen Maße. Werden ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die mögliche Gefährdung des Wohls des Kindes bekannt (Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist ausreichend), so haben sie dies auch ohne Einverständnis der Eltern dem Jugendamt mitzuteilen. Arbeitet eine Familienhebamme nicht im direkten Auftrag des Jugendamtes, sondern im Auftrag eines dazwischen geschalteten, anderen (freien) Trägers, so hat sie je nach Regelung oder Notwendigkeit dann auch die Meldung an diesen freien Träger zu geben, der seinerseits unverzüglich das Jugendamt informieren muss.

Familienhebammen unterliegen der Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 203 Strafgesetzbuch (Verletzung von Privatgeheimnissen). Die oben genannte Offenbarung in Form der Benachrichtigung des Jugendamtes oder dem Träger gegenüber ist bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls jedoch nicht nur nicht strafbar, sondern für die Familienhebamme sogar rechtlich verpflichtend, da diese Maßnahme erforderlich und angemessen ist, um die Gefahr für das Kind abzuwenden (§ 34 Strafgesetzbuch, rechtfertigender Notstand). Mit Einverständnis der Betroffenen sind Informationen an das Jugendamt auch jederzeit möglich.

Das von dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen entwickelte Kompetenzprofil enthält die für die oben aufgeführten Tätigkeiten erforderlichen Wissens- und Kompetenzvoraussetzungen

